

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 101 (1956)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Mai 1956, Nummer 10-11

Autor: V.V. / J.B. / Baur, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

50. JAHRGANG NUMMER 10/11 18. MAI 1956

Abänderung der Lehrerbildungsgesetze

In den kommenden Kapiteln wird die zürcherische Lehrerschaft zur Vorlage des Regierungsrates über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze Stellung nehmen müssen. Der Kantonalvorstand empfiehlt den Mitgliedern des ZKLV, dem Vorschlag der Kapitelspräsidentenkonferenz zuzustimmen. Dieser entspricht in den Hauptpunkten dem Beschluss der Delegiertenversammlung des ZKLV zu dieser Gesetzesvorlage.

Der Kantonalvorstand

Schulsynode des Kantons Zürich

Konferenz der Kapitelsabgeordneten
Eine Massnahme gegen den Lehrermangel

Nachdem die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 16. November 1955 (Entwurf des Regierungsrates) für ein Gesetz über die Abänderung der Gesetze über die Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule noch im letzten Schuljahr den Kapitularen zugestellt worden ist, wird das Geschäft nun vor Ende Juni in den Kapitelsversammungen zur Sprache kommen.

Um eine einheitliche Diskussionsgrundlage für die sechzehn Schulkapitel vorzubereiten, berief der Synodalpräsident E. Grimm deren Abgeordnete auf den Nachmittag des 2. Mai zu einer Referentenkonferenz nach Zürich ein. An den Verhandlungen nahmen mit beratender Stimme auch Herr Dr. Schlatter, Sekretär der Erziehungsdirektion, die Herren Lehner und Prof. Straumann als Erziehungsräte sowie die Herren Seminardirektoren Prof. Guyer und Prof. Zulliger teil.

Nach dem eingehenden Referat von Herrn Erziehungsrat J. Binder und einer ausgedehnten Aussprache wurde in einer Abstimmung konsultativen Charakters die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 16. 11. 55 grundsätzlich abgelehnt, da sie darauf ausgeht, das «Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule» vom 3. Juli 1938 und das «Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern» vom 27. Mai 1881 auf unbestimmte Zeit grundlegend umzugestalten.

Dagegen fand der in den Grundzügen bereits an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung diskutierte Gegenvorschlag des Zürcher Kantonalen Lehrervereins, der in leicht veränderter Form allen Kapitularen zugestellt werden soll, die Billigung der Kapitelsabgeordneten. Der kluge Einigungsvorschlag trägt der Stellungnahme des Erziehungsrates insofern Rechnung, als er sich auf zeitlich befristete notrechteliche Ergänzungen der bereits vorhandenen Gesetze beschränkt.

Die Konferenz vom 2. Mai 1956 beantragt, die Gültigkeit der vorgesehenen Ergänzungen zu den bestehenden Lehrerbildungsgesetzen auf zehn Jahre zu befristen. Die ins Abänderungsgesetz aufzunehmenden weiteren wichtigen Bedingungen bestehen darin, dass ausserkantonale Lehrkräfte sich vor der Wahl in unseren Kanton über

einen der zürcherischen Ausbildung möglichst gleichwertigen Bildungsgang und eine mindestens einjährige Bewährung im Kanton Zürich ausweisen müssen. Vor allem im Hinblick auf diese eingebauten Sicherungen standen die amtlichen Lehrervertreter trotz gewichtiger Gegenstimmen schliesslich unter dem Eindruck, die verabschiedeten Thesen dürften die Zustimmung der Kapitularen finden, sofern sich diese bewusst bleiben, wie stark die Behebung des derzeitigen zürcherischen Lehrermangels vor allem von kantonalen Massnahmen auf weite Sicht, wie Neuordnung des Stipendienwesens, Verbilligung des Studiums, Werbung von geeigneten Anwärtern durch die Lehrerschaft und Verbesserung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, abhängt.

V. V.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1955

VII. Wichtige Geschäfte

L. Das Kantionale Wahlgesetz
(Siehe Jahresbericht 1953, Seite 31)

Am 4. Dezember 1955 nahm das Zürchervolk mit 54 278 Ja und 53 532 Nein das neue Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an, trotzdem die Sozialdemokratische Partei die Verwerfungsparole herausgegeben hatte. Diesem Gesetz kommt für die Lehrerschaft insofern besondere Bedeutung zu, als darin die Wahl der Lehrervertreter in die Schulbehörden und die Neu- und Bestätigungswahlen der Volksschullehrer neu festgelegt sind. Die wichtigsten Paragraphen lauten:

§ 125: Die Kirchensynode wählt auf Amtsdauer fünf Mitglieder des Kirchenrates, die Schulsynode zwei Mitglieder des Erziehungsrates. Die Schulkapitel wählen die durch sie zu ernennen den Mitglieder der Bezirksschulpflegen.

§ 114: Die Stimmberechtigten der Gemeinden wählen die Volkschullehrer aus der Zahl der Wahlfähigen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Urnenwahlen oder die Wahlen in geschlossener Versammlung.

§ 115: Jede Wahl erfolgt auf Grund einer Ausschreibung. Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten auch einen Lehrer zur Wahl vorschlagen, der sich nicht gemeldet hat.

Die Stimmberechtigten sind an den Vorschlag der Schulpflege nicht gebunden. Sie können aber außer den von ihr empfohlenen nur solchen Kandidaten stimmen, die sich angemeldet haben.

§ 117: Die Bestätigungswahlen der Volksschullehrer und der Pfarrer werden durch den Regierungsrat angeordnet und durch die zuständigen Schulpflegen und Kirchenpflegen vorbereitet. In den Städten Zürich und Winterthur tritt für die Lehrerwahlen an Stelle der Schulpflegen der Stadtrat.

Die Schulpflegen und die Kirchenpflegen können den Erlass der erforderlichen Bekanntmachung dem Gemeinderat übertragen.

§ 118: Die Namen aller in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer und Pfarrer werden auf den Wahlzettel gedruckt. Der Antrag der Schul- oder Kirchenpflege, der auf Bestätigung oder Nichtbestätigung lautet muss, wird auf den Wahlzettel gedruckt.

Will der Wähler die Bestätigung eines Lehrers oder Pfarrers ablehnen, so hat er dessen Namen durchzustreichen. Strei-

chungen werden als Neinstimmen, unveränderte Linien als Jastimmen gezählt.

Die Stimmen, die den Namen einer auf dem gedruckten Wahlzettel bereits aufgeführten Person wiederholen, sind ungültig, ebenso Stimmen, die auf andere als auf dem Zettel aufgeführte Personen fallen.

Die absolute Mehrheit der Ja- und Neinstimmen entscheidet.

Nur durch die intensive Aufklärungsarbeit des Kantonalvorstandes und verschiedener Kollegen konnte in diesem Gesetz auch für die Bestätigungswohlwahlen in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die reine Volkswahl beibehalten werden, da ja der Regierungsrat in seinem Antrag in diesen Gemeinden die Bestätigungswohlwahl weitgehend der Schulpflege übertragen wollte. Mit der Bestätigung der Lehrer in ihrem Amt durch das Volk in allen Gemeinden wurde ein wertvoller Grundsatz unserer zürcherischen Volksschule erneut gesetzlich verankert.

M. Entschädigung an die Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen

(Jahresbericht 1954, Seite 32)

Wenn im Berichtsjahr Paragraph 52 der Besoldungsverordnung für die Beamten und Angestellten, wo die Entschädigungen für die Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen festgesetzt sind, nicht im Sinne der Wünsche der Lehrerschaft geändert werden konnte, so beschloss doch der Regierungsrat, die im Bezirk Zürich unhaltbar gewordenen Zustände dadurch zu bessern, dass er die Ernennung eines zweiten Aktuars bewilligte. Hoffen wir, § 52 werde nun bei der bevorstehenden Besoldungsrevision den neuen Verhältnissen angepasst, indem die Entschädigungen für die Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen getrennt aufgeführt und angemessen erhöht werden.

N. Wahl eines Didaktiklehrers für deutsche Sprache am Kantonalen Oberseminar

(P. B. Nr. 5/6, 1955 und Nr. 3, 1956)

Im Frühjahr vor den Neuwahlen in den Kantonsrat erhob sich in der Presse eine heftige Diskussion über die Wahl eines Didaktiklehrers für deutsche Sprache am Kantonalen Oberseminar. Der Kantonalvorstand befasste sich auf Wunsch der Sektion Zürich des ZKLV und einzelner Stufenkonferenzen mit dieser Angelegenheit.

K. Ketterer reichte dann am 7. Februar 1955 im Kantonsrat eine Motion ein. Der Kantonalvorstand unterzog die ganze Angelegenheit einer eingehenden Prüfung, die in diesem Berichtsjahr zufolge anderweitiger starker Anspruchnahme nicht mehr abgeschlossen werden konnte.

O. Lehrerbildung, Postulat Bräm

(Jahresbericht 1954, Seite 31)

Die kantonsräliche Kommission, welche zur Vorberatung dieses Postulates eingesetzt worden war, beantragte dem Rat dessen Abschreibung. Das Postulat verlangte eine wirksamere Verbindung zwischen Unterseminar und Oberseminar durch eine bessere Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des zukünftigen Lehrers (PB Nr. 3/4, 1955).

Der Regierungsrat vertrat die Auffassung, dass dieser Forderung bei der heutigen Organisation der Lehrerbildung schon genügend Rechnung getragen sei. Er bewilligte aber dem Evangelischen Seminar Unterstrass, den Lehrplan dahin zu ändern, dass schon in der 3. Klasse des Unterseminars mit der Ausbildung in Pädagogik begon-

nen werden könnte. Damit konnte das Postulat im Rat einstimmig abgeschrieben werden.

P. Diskussion um den Erziehungsrat
a) Motion Zeller

Am 7. März 1955 begründete Kantonsrat K. Zeller, Direktor des Evangelischen Seminars Zürich-Unterstrass, im Kantonsrat nachstehende Motion:

«Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag gebeten zu der Frage, ob es nicht im Interesse unseres Erziehungswesens liege, die Zugehörigkeit eines Erziehungsrates zu dieser Behörde auf höchstens drei Amtsduern zu beschränken.»

In der Diskussion wurde verschiedentlich auf ein gewisses Malaise hingewiesen, das gegenüber dem Erziehungsrat bestehe, anderseits wurde auch betont, der Motionär spreche in eigener Sache, da er als Direktor des Evangelischen Seminars Unterstrass mit dem Erziehungsrat nicht zufrieden sei. Der Rat beschloss dann mit 75 zu 59 Stimmen, die Motion nicht dem Regierungsrat zu überweisen.

Bei der Behandlung dieser Motion erstaunte die Haltung des Herrn Erziehungsdirektors, der den Erziehungsrat, dessen Präsident er ist, trotz heftiger Angriffe nicht in Schutz nahm. Aus seinem Schweigen musste geschlossen werden, dass auch er die vorgebrachte Kritik am Erziehungsrat billigte, was für jeden unverständlich ist, der weiß, wie sorgfältig der Erziehungsrat arbeitet.

b) Motion Wagner

Am 20. Juni 1955 wurde folgende Motion von Kantonsrat Wagner dem Regierungsrat überwiesen:

«Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag zu der Frage ersucht, ob nicht im Interesse unseres Erziehungswesens eine Reorganisation des Erziehungsrates zu empfehlen sei. Insbesondere sollen dabei überprüft werden:

1. Erweiterung der Mitgliederzahl u. a. zwecks ständiger Berücksichtigung der Volks-, Mittel- und Hochschule;
2. Wahlverfahren;
3. Bessere Berücksichtigung der Fragen der Volksschule und der allgemeinen pädagogischen Probleme;
4. Berichterstattungspflicht.»

Aus der Begründung des Motionärs ging hervor, dass er wünschte, der Erziehungsrat sollte ausgebaut werden. Der Motionär verlangte eine bessere Verbindung zwischen den Schulen aller Stufen und dem Erziehungsrat, eine Entlastung und Neuverteilung der Kompetenzen, damit er heute, «in einer Zeit des pädagogischen Umbruchs», in einer Zeit der gesetzlichen und organisatorischen Umgestaltung unserer zürcherischen Volksschule, sich mehr den pädagogischen Fragen widmen könne (NZZ Nr. 1653 vom 30. 6. 55).

Die Antwort des Regierungsrates liegt noch nicht vor.

Der Kantonalvorstand befasste sich mit dieser Motion, ohne abschliessend Stellung zu beziehen. Für heute möchten wir hier nur zwei Punkte festhalten: 1. Der Erziehungsrat muss unsere oberste kantonale Schulbehörde bleiben und nicht ein «pädagogisches Kränzlein» werden; 2. Eventuellen Bestrebungen der Erziehungsdirektion, den Erziehungsrat «zu entlasten», indem ihm Kompetenzen weggenommen und in die Hände der Sekretäre der Erziehungsdirektion gelegt werden, könnten wir kaum zustimmen.

Q. Pestalozzianum Zürich

a) Rücktritte und Neuwahlen

Noch 1954 sind Herr Prof. Dr. H. Stettbacher und Fritz Brunner aus dem Pestalozzianum zurückgetreten. Beiden, Prof. Dr. H. Stettbacher, dem langjährigen Leiter und Förderer der ganzen Institution, und Fritz Brunner,

dem verdienten Ausstellungsleiter und dem Förderer der Jugendbibliothek, danken wir auch an dieser Stelle für all die viele für unsere Schule geleistete grosse Arbeit, und dem neuen Leiter, Hans Wymann, Sekundarlehrer, Zürich, wünschen wir für seine interessante Aufgabe vollen Erfolg.

Auf Vorschlag der Delegiertenversammlung des ZKLV wurden neu in die Stiftungskommission des Pestalozzianums gewählt: Hans Bräm, PL, Wald (als Vertreter der Kantonalen Schulsynode), und Walter Angst, PL, Zürich (als Vertreter des ZKLV).

b) Die pädagogische Arbeitsstelle

Am 6. Dezember 1954 hatte der Kantonsrat die Schaffung einer Arbeitsstelle am Pestalozzianum zur Abklärung praktischer Schulfragen beschlossen und einem Kredit von Fr. 8000.— zugestimmt. Der Stadtrat von Zürich bewilligte seinerseits einen Kredit von Fr. 5000.—. Als Leiter dieser Arbeitsstelle wurde der neue Leiter des Pestalozzianums, H. Wymann, gewählt.

c) Bibliothek über die Zürcherische Volksschule

Auf Antrag der Sektion Zürich des ZKLV vereinbarte der Kantonalvorstand mit dem Leiter des Pestalozzianums, dass im Pestalozzianum unter Aufsicht der pädagogischen Arbeitsstelle eine Bibliothek über Gesetze, Erlasse, Berichte und Literatur über die zürcherische Volksschule geschaffen werde. Mit der Durchführung wurde die Sektion Zürich beauftragt.

R. Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen

Die Direktion der Fürsorge übergab den Personalverbänden einen Entwurf zu einem kantonalen Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen zur Vernehmlassung. Der Kantonalvorstand entschied sich mehrheitlich gegen die Vorlage, nachdem vorher auch eine Präsidentenkonferenz in konsultativer Abstimmung die Vorlage mit grossem Mehr abgelehnt hatte. Zur Ablehnung führten die grundsätzliche Befürwortung des reinen Leistungslohnes und dann auch die ungenügenden Ansätze in der Vorlage, wonach als Minimum erst vom dritten Kinde weg eine monatliche Kinderzulage von Fr. 15.— bis zum Alter von 16 Jahren ausbezahlt werden sollte. Als Mindestforderungen wurden trotz Ablehnung der Vorlage aufgestellt und der Fürsorgedirektion mitgeteilt:

- a) Auszahlung der Kinderzulage vom ersten Kind an;
- b) Ausdehnung der Genussberechtigung in besonderen Fällen (berufliche Ausbildung usw.) bis zum 20. Altersjahr;
- c) paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsorgane durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

S. Reisedienst des ZKLV

Der Kantonalvorstand beschloss, im kommenden Jahr versuchsweise einen Reisedienst des ZKLV einzurichten, um den im ZKLV zusammengeschlossenen Kolleginnen und Kollegen für ihre Weiterbildung und Feriengestaltung neue Möglichkeiten zu bieten. Zu diesem Zwecke wurde ein auf ein Jahr befristeter Vertrag mit der Gesellschaft «Reisehochschule Zürich», die unter der bewährten Leitung eines ehemaligen Kollegen steht, abgeschlossen.

T. Revision der Verordnung über das Abszenzenwesen

Im März 1955 nahm der Kantonalvorstand in einer ausführlichen Eingabe zu einem Vorentwurf der Erziehungsdirektion zur Revision der Abszenenordnung über

das Volksschulwesen Stellung. Es würde aber zu weit führen, hier auf Details einzugehen.

J. B.

U. Kommission des Schweizerischen Bundes für Jugendliteratur

An einer vom Jugendamt des Kantons Zürich einberufenen Konferenz über das Problem der Bekämpfung der Schundliteratur war neben Abgeordneten der verschiedensten Schulen, Jugendverbänden, Schriftstellern und Verlagshäusern auch der ZKLV vertreten.

A. Maurer, Hans Keller, Fritz Brunner, Elisabeth Müller und Hans Neumann sprachen sich über die Einwirkung des Schundes auf ihren Tätigkeitsgebieten aus. Gemeinsam wurde festgestellt, dass die Bekämpfung des Schundes eine dringende Angelegenheit sei. Hans Sauerländer beleuchtete das Problem vom Standpunkt des Verlegers aus. Otto Binder zeigte, wie durch das SJW bereits eine wirksame Bekämpfung der Schundliteratur beim Schulkind eingesetzt hat. Für die Schulentlassenen ist man jetzt an der Arbeit, passende, attraktive Bücherreihen zu schaffen. Neben diesen positiven Massnahmen wurde eine Kommission eingesetzt, welche sich damit zu befassen hatte, ob es wünschenswert und möglich sei, dass der Vertrieb der Schundliteratur von Amtes wegen verboten würde.

Anlässlich einer zweiten Konferenz stimmten die Anwesenden dem Antrag der Kommission für eine Gesetzesbestimmung zu, wonach unsittliche und unmoralische Beeinflussung Jugendlicher durch Literaturerzeugnisse strafrechtlich verfolgt werden sollte.

L.

V. Darlehenskasse

Ein im Dezember 1952 einem Kollegen gewährtes Darlehen ist nun bis auf einen Restbetrag von Fr. 248.05 abgetragen. Neue Darlehensgesuche sind nicht eingegangen.

W. Unterstützungs kasse

Die Unterstützungs kasse wurde 1955 nicht beansprucht.

H. K.

VIII. Zusammenarbeit mit andern Organisationen

Herzlich danken wir allen, die als Vertreter anderer Lehrer- oder Berufsorganisationen im Berichtsjahr wiederum mit dem ZKLV in so kollegialer Weise zusammenarbeiteten. Ihre wertvolle Mitarbeit ermöglichte es uns, unsere Aufgaben zum Wohle von Schule und Lehrerstand noch besser zu erfüllen.

1. Schweizerischer Lehrerverein

Durch die wertvollen Zusammenstellungen über die Anstellungsbedingungen in andern Kantonen erhielten wir wieder wertvolle Unterlagen für unsere Arbeit.

Im Berichtsjahr vergabte der Kanton Zürich der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung Fr. 1829.45. In sechs Fällen wurden aus dieser Stiftung dem Kanton Zürich Unterstützungen von total Fr. 4100.— zugewiesen. Aus dem Hilfsfonds wurden zwei Gaben von zusammen Fr. 700.— zugesprochen. Vier Mitgliedern konnte mit Fr. 1400.— aus der Kasse der Kur- und Wanderstationen geholfen werden.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ)

Lehrerverein Winterthur (LVW)

Verschiedene Geschäfte konnten auch dieses Jahr wieder in gemeinsamer Zusammenarbeit mit den beiden städtischen Lehrerorganisationen erledigt werden. Je grös-

ser die beiden Städte werden, um so mehr Arbeit haben unsere beiden städtischen Lehrerorganisationen zu bewältigen. und um so eher ist auch immer wieder eine enge Fühlungnahme mit der kantonalen Organisation notwendig.

J. B.

Gesetz zur Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Lehrer

Montag, den 7. Mai 1956, verabschiedete der Kantonsrat in erster Lesung das Gesetz zur Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Lehrer. Es hat, soweit es die Volksschule betrifft, folgenden Wortlaut:

Art. II

Die §§ 1 bis 9, 11, 12 und 21 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Besoldungen der Volksschullehrer werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 2. Das Grundgehalt und allfällige kantonale Zulagen werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

An die Grundgehälter sollen gesamthaft der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen.

§ 3. Die Gemeinden können Gemeindezulagen ausrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hiefür Höchstgrenzen festgesetzt. Sie dürfen ein Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen.

Werden die Grundgehälter vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so wird die in Absatz 1 festgesetzte Höchstgrenze im gleichen Verhältnis erhöht oder herabgesetzt.

Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung, weitere Natural- oder Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen. Kinderzulagen werden nicht angerechnet.

Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

§ 4. Die Verordnungen zu den §§ 1, 2 und 3, Abs. 1, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. III

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonalen Erwahrungsbeschlusses, mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an, in Kraft.

Der Kantonalvorstand ist nach sorgfältiger Prüfung der Vorlage zur Auffassung gekommen, sie entspreche weitgehend dem einstimmigen Beschluss unserer Delegiertenversammlung (siehe PB Nr. 8/9, vom 27. April 1956). Es sind lediglich noch zwei Differenzen festzustellen:

- in der Festsetzung der Begrenzung der Gemeindezulage und
- im Nichteinbezug aller Sozialzulagen in eine begrenzte Gemeindezulage.

Unser Vorschlag, der Kantonsrat sei befugt, für die Gemeindezulagen eine Höchstgrenze festzusetzen, stiess beinahe bei allen Fraktionen des Kantonsrates auf so entschiedenen Widerstand, dass es der Kantonalvorstand für klug hält, der in der Vorlage vorgesehenen Lösung zuzustimmen.

Der Kantonalvorstand bedauert, dass nicht alle Sozialzulagen ausserhalb der limitierten Gemeindezulage ge-

stellt werden. Doch kam er zur Auffassung, auch dieser zweite «Schönheitsfehler» der Vorlage müsse in Kauf genommen werden, da im übrigen das Gesetz alle andern Forderungen der Lehrerschaft erfüllt:

- Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. Januar 1956,
- Festsetzung der Besoldungen durch Verordnung von Regierungs- und Kantonsrat,
- Einbau des vollen erhöhten Grundgehaltes in die Versicherung,
- Auszahlung von Kinderzulagen ausserhalb der begrenzten Gemeindezulage,
- Aufhebung der Lohnkürzung um den Betrag einer AHV-Rente nach dem 65. Altersjahr.

Zudem haben sowohl die Regierung wie auch die kantonalen Kommission die Auffassung, die neuen Lehrerbesoldungen seien in der Verordnung so festzusetzen, dass die vom Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossenen Ansätze voll ausbezahlt werden können.

So sieht der Kantonalvorstand in dieser Gesetzesvorlage einen guten Kompromiss.

Dank der überaus spediven und verständnisvollen Arbeit der vorberatenden Kommission des Kantonsrates wird das Gesetz noch anfangs Juli der Volksabstimmung unterbreitet werden können. Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 16. Juni wird endgültig zur Vorlage Stellung beziehen, und wir hoffen, sie werde den Antrag des Kantonalvorstandes gutheissen, die Lehrerschaft müsse sich voll und ganz für die Annahme dieses Gesetzes einsetzen.

Für den Vorstand des ZKLV,
Der Präsident: J. Baur.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll

der ausserordentlichen Delegiertenversammlung,
Samstag, den 4. Februar 1956, 14.30 Uhr, im Hörsaal des
Zoologischen Institutes der Universität Zürich

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Mai 1955
2. Namensaufruf
3. Mitteilungen
4. Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze (Vorlagen des Erziehungsrates und des Regierungsrates)
5. Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes
6. Allfälliges

Vorsitz: Jakob Baur, Präsident des ZKLV.

Präsident J. Baur begrüßt die anwesenden Delegierten und erinnert sie daran, dass die letzte ausserordentliche Delegiertenversammlung am 3. März 1949 stattgefunden habe. Die Delegierten werden nur zu ausserordentlichen Tagungen zusammengerufen, wenn dringende Geschäfte rasch behandelt werden müssen. Vor einer solchen Situation steht der ZKLV heute, da er zu wichtigen Besoldungsfragen und Problemen der Lehrerbildungsgesetzgebung Stellung nehmen muss. Besonders Lehrerbildungsfragen gaben seit jeher Anlass zu lebhaften Diskussionen. Die heute im Vordergrund stehenden Hauptgeschäfte hängen mit einem Zustand, welcher weder der Lehrerschaft noch den Behörden und Eltern Freude bereitet, zusammen. Um dem seit Jahren fühlbaren Lehrermangel zu begegnen, werden Lösungen gefunden werden müssen, die nicht nur in quantitativer, sondern viel mehr noch in qua-

litativer Hinsicht befriedigen müssen. Ein Mittel, dem Lehrermangel zu begegnen, ist sicher die Neuordnung der Besoldungen; doch wird dies allein kaum genügen.

Präsident J. Baur hofft, die Delegierten mögen nach reiflicher Prüfung aller Fragen Beschlüsse fassen, die unserer Volksschule und dem Lehrerstande zum Wohle gereichen, und erklärt die Delegiertenversammlung als eröffnet.

1. Das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Mai 1955, veröffentlicht in den Nummern 12/13 und 15/16, 1955, des «Päd. Beobachters» wird stillschweigend genehmigt.

Als Stimmenzähler werden die Kollegen Siegfried, Küsnacht, und Moebius, Zürich, gewählt.

2. Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 93 Delegierten oder deren Stellvertreter, 2 Rechnungsrevisoren und 6 Mitglieder des Kantonalvorstandes, total 101 Stimmberechtigte.

3. Mitteilungen

a) In einer schriftlichen Anfrage ersucht die Sektion Uster den Kantonalvorstand um Auskunft über das Antragsrecht der Lehrer in den Sitzungen der Schulpflegen. Der Kantonalvorstand wird das Schreiben an der diesjährigen ordentlichen Delegiertenversammlung ausführlich beantworten. Die Delegierten werden aber jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Kantonalvorstand immer wieder und in letzter Zeit vermehrt mit Bestrebungen der Behörden zu befassen hat, welche die Teilnahme der Lehrerschaft an Pflegesitzungen auf eine Abordnung beschränken wollen. Es sei wieder einmal daran erinnert, dass die Lehrer zur Teilnahme an den Pflegesitzungen gesetzlich verpflichtet sind. Auch an sogenannten «Examensitzungen», an welchen die Visitatoren ihren mündlichen Bericht abgaben, haben die Lehrer teilzunehmen.

b) Dispensation von Juden und Sabbatisten an Samstagen. Das von der Lehrerschaft gemäss § 316 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 geltend gemachte Vernehmlassungsrecht ist durch den Erziehungsrat und den Regierungsrat ausdrücklich anerkannt worden. Damit gilt diese Streitfrage als erledigt.

Die Schulkapitel werden noch im ersten Quartal dieses Jahres zum Dispensationsproblem Stellung nehmen können. Die am 8. Februar tagende Referentenkonferenz wird die den Kapiteln vorzulegenden Thesen beraten und entsprechende Anträge ausarbeiten.

c) Reisedienst des ZKLV. Der Kantonalvorstand hat im Bestreben, seinen Mitgliedern neben der Betreuung gewerkschaftlicher und pädagogischer Belange etwas Neues zu bieten, mit der Organisation «Reisehochschule» versuchsweise einen einjährigen Vertrag abgeschlossen. Es werden besondere Reisen für die Lehrerschaft durchgeführt und den Mitgliedern des ZKLV Vergünstigungen eingeräumt. Als Verbindungsmann zwischen der «Reisehochschule» und dem ZKLV amtei Kollege Ernst Maag, SL, Zürich. (Siehe auch Orientierung im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 4/56.)

4. Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze

Zur Diskussion und Beschlussfassung stehen die Vorschriften des Erziehungsrates vom 15. Oktober 1956, diejenige des Regierungsrates vom 16. November 1956 und ein Vorschlag des Kantonalvorstandes, Erziehungsrat Jakob Binder, SL, Winterthur, verweist in seinem Referat zur Eintretensdebatte einleitend auf die Ausgangslage, die zur Ausarbeitung der Vorschriften Anlass gab. Es ist der seit Jahren bestehende Lehrermangel. Bekannt sind die Bestre-

bungen im Kanton Bern, Leute aus andern Berufen zu Lehrern umzuschulen. Auch im Kanton Zürich versuchte man Massnahmen zu treffen, durch Vereinfachung der Bestimmungen für die Erteilung der Wahlfähigkeit Lehrkräfte zu gewinnen. Der Erziehungsrat achtete dabei aber stets darauf, nur tüchtige und gut ausgewiesene Kandidaten zu berücksichtigen. Solche Sonderfälle führen aber immer unvermeidlich zu Vergleichen mit den Kandidaten, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsgang durchlaufen. Es dürfte auch bemerkbar werden, der Mangel an Lehrkräften werde von den Behörden, vor allem in der Stadt Zürich, zu tragisch genommen. Der Einsatz vieler Verweser müsste sicher als unerfreulich bezeichnet werden, doch werde davon in gleichem Masse auch die Landschaft betroffen. Dieser Zustand veranlasste einzelne Schulpflegen, Ausschau nach Lehrkräften außerhalb des Kantons zu halten. Sie finden oft Leute, die gewillt wären, eine Lehrstelle im Kanton Zürich zu übernehmen, die aber das zürcherische Wahlbarkeitszeugnis nicht haben. Obschon der Erziehungsrat bis an die Grenze des gesetzlich noch Zulässigen gegangen ist, machte er doch halt vor eigentlichen Gesetzesverletzungen. Auf das andauernde Drängen einzelner Kreisschulpflegen der Stadt Zürich erklärte sich der Erziehungsrat im Herbst 1955 endlich bereit, während der Zeit des stärksten Lehrermangels einer auf 31. Dezember 1962 befristete Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes, welche gewisse Erleichterungen für die Erteilung des Wahlbarkeitszeugnisses vorsieht, zuzustimmen. Das Wesentliche an der erziehungsrätlichen Vorlage liegt in ihrer zeitlichen Beschränkung. Die Pflegen haben zudem jetzt schon die Möglichkeit, ausserkantonalen Verwesern durch finanzielle Gleichstellung mit den gewählten Lehrkräften entgegenzukommen.

Die Vorlage des Regierungsrates will Abschnitt 3 von § 7 des Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938 aufheben und durch neue Bestimmungen ersetzen. Bis heute sind zur Erlangung der Wahlfähigkeit als Primarlehrer die bestandene Prüfung, eine fünfjährige Niederlassung im Kanton und die einjährige Bewährung im Schuldienst notwendig. Der Erziehungsrat soll ermächtigt werden, einzelne dieser Erfordernisse ausnahmsweise erlassen zu können. Eine Regelung in ähnlichem Sinne soll für die Sekundarlehrer geschaffen werden. J. Binder ist der Auffassung, dass die regierungsrätliche Vorlage dem Erziehungsrat nicht wesentlich neue Kompetenzen einräume.

Der Kantonalvorstand hat sich der Vorlage des Erziehungsrates angeschlossen, verlangt aber zusätzlich bei Annahme eines ausserkantonalen Lehrerpatentes «einen der zürcherischen Primarlehrerausbildung gleichwertigen Bildungsgang» sowie den Ausweis über mehrjährige erfolgreiche Praxis an der Primarschule. Ähnliche zusätzliche Forderungen werden für die Sekundarlehrerausbildung gestellt. Die Inkraftsetzung der abgeänderten Bestimmungen könnte erst auf Frühjahr 1957 erfolgen. Die Konferenz der Sektionspräsidenten hat dem Vorschlag des Kantonalvorstandes mit 8 : 2 Stimmen zugestimmt.

Zur Prüfung der Kandidaten, welche sich auf Grund der neuen Bestimmungen um die zürcherische Wahlfähigkeit bewerben würden, müsste eine neue Kommission, in welcher die Lehrerschaft gebührend vertreten sein müsste, gebildet werden, da die bestehende Lokationskommission unmöglich diese zusätzliche Aufgabe bewältigen könnte.

J. Binder ist der Auffassung, die vorgesehenen Abänderungen des Lehrerbildungsgesetzes seien nur ein bescheidener Beitrag zur Behebung des Lehrermangels; der richtige und erfolgversprechende Weg bleibe die attraktivere Gestaltung der Besoldungen.

Abschliessend hält der Referent fest, der Erziehungsrat sei einstimmig der Auffassung, die vorgeschlagene Lockerung der Bestimmungen dürfe auf keinen Fall eine qualitative Verschlechterung der Lehramtskandidaten bringen.

Präsident J. Baur erwähnt noch eine Umfrage bei den Sektionen des SLV. Die Vertreter anderer Kantone im Zentralvorstand des SLV befürchteten keine grosse Lehrerflucht nach dem Kanton Zürich. Allgemein herrsche die Auffassung vor, die Kantone seien in Schulfragen autonom und der Stand Zürich habe somit keine Rücksichten auf seine Nachbarn zu nehmen.

Dr. W. Furrer, Kempttal, äussert seine schweren Bedenken zu allen drei zur Diskussion stehenden Vorlagen. Er wünscht, die Lehrerschaft möge in keiner Weise zu irgendeiner Lockerung der Bestimmungen Hand bieten. Die Vorlagen ständen deutlich unter der Devise: «Gut ist, was dem Kanton Zürich nützt.» Gesamtschweizerisch betrachtet, müssten die kleinen Kantone, vor allem Graubünden, Glarus, St. Gallen usw., die Leidtragenden der beabsichtigten Lösungen sein. Vom Kanton Zürich zu diesen Gebieten bestehe eben ein recht starkes wirtschaftliches Gefälle. Der Präsident des bündnerischen Lehrervereins, dem Dr. Furrer das Problem unterbreitete, sieht für die Zukunft grösste Schwierigkeiten für die Besetzung der Lehrstellen in Graubünden voraus. Der Kanton würde allmählich seine besten Lehrkräfte verlieren. Auch der bündnerische Erziehungsdirektor von Planta habe erklärt, wenn je der Kanton Zürich dazu käme, die Bestimmungen zur Erteilung der Wahlbarkeit zu lockern, so würde dies für den Kanton Graubünden eine Katastrophe bedeuten. Dr. Furrer ersucht die Delegierten, die Vorlagen abzulehnen.

Hans Frei, Präsident der Sektion Zürich, gibt bekannt, die Sektion Zürich habe anlässlich ihrer Versammlung vom 30. Januar 1956 mit überwiegender Mehrheit die Vorlagen abgelehnt. Neben den von Dr. Furrer genannten Problemen verweist er auf die Schwierigkeit der Assimilation ausserkantonaler Lehrkräfte. Die vorgesehene Abänderung der Lehrerbildungsgesetze würde dem Erziehungsrat sehr weitgehende Kompetenzen einräumen. Niemand könne aber heute voraussehen, wie der Erziehungsrat in zehn Jahren zusammengesetzt sei. Diese Behörde könnte allzusehr ins Spannungsfeld der Parteipolitik geraten. Die Lehrerschaft will aber gerade in Fragen der Lehrerbildung Schule und Politik voneinander getrennt wissen.

Max Schärer, Zürich, geht auf die Ursachen der in Intervallen wiederkehrenden Perioden des Lehrermangels ein. Die in der Vergangenheit immer wiederkehrenden wirtschaftlichen Notzeiten sorgten jeweilen wieder für einen genügenden Lehrernachwuchs oder führten gar zu einem Ueberfluss. Eine zeitliche Verschiebung des Lehrermangels oder -überusses zu den Konjunktur- und Krisenzeiten sei durch die lange Ausbildungszeit für die Lehrer bedingt. Das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sei vor allem dem Umstand zuzuschreiben, dass man für den Lehrerberuf eine Elite erwarte; in der Gegenleistung aber, d. h. in Besoldung und Anerkennung der beruflichen Stellung, wird dem nicht entsprochen. Welche Möglichkeiten bestehen nun heute, dem Lehrermangel wirksam zu begegnen? Zuerst einmal die Anpassung der Lebensbedingungen an die Berufe, welche die Leute vom Lehrerstand wegziehen. Leider sei heute weitgehend die Auffassung verbreitet, denjenigen besser zu stellen, der über 40 bis 50 Tausendnoten zu befinden habe, als den Lehrer, welchem man 40 bis 50 Menschen-

kinder anvertraut. Obschon durch das Verschwinden der Krisen aus dem Wirtschaftsleben einerseits keine kurzfristigen Lösungen für das Problem des Lehrermangel gesucht werden dürfen, ist anderseits nicht ein Einbruch auf Dauer, wie es die regierungsrätliche Vorlage vorsieht, nötig. Grundsätzlich sollen ausserkantonale Lehrkräfte die zürcherischen Gemeinden nicht billiger zu stehen kommen als kantonale. Im Kanton Zürich verlangt man mit Recht eine umfassende Ausbildung des Lehrers, damit er in allen Fächern unterrichten kann. Deshalb darf das zürcherische Lehrerpatent als Ausweis für eine gründliche berufliche Ausbildung gegenüber dem Stimmbürger gewertet werden. Neben der heute schon bestehenden Möglichkeit, ausserkantonalen Lehrkräften ausnahmsweise das zürcherische Wahlbarkeitszeugnis auszustellen, sollten noch vermehrt die eigenen Reserven ausgeschöpft werden. So sollte der Lehramtskurs für Absolventen anderer Mittelschulen als den Seminarien eine ständige Einrichtung werden. Es wäre auch zu prüfen, wie weitabgelegenen Gebieten vermehrte Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden könnten. Die Erziehungsdirektion möge einmal eine genaue Statistik über die Einzugsgebiete der Absolventen der Seminarien vorlegen. Sollte die erziehungsrätliche oder gar regierungsrätliche Vorlage durchdringen, so müsste als Sicherungsbestimmung die Bedingung aufgenommen werden, dass der Erziehungsrat die Erteilung der Wahlbarkeit in den Ausnahmefällen nur einstimmig oder mit mindestens fünf Stimmen vornehmen darf.

A. Suter, Zürich, teilt mit, wegen Zeitmangel habe das Geschäft im Zentralvorstand des SLV nur informativ behandelt werden können.

R. Egli, Marthalen, stellt oft auch bei einheimischen Lehrkräften Assimilationsschwierigkeiten in ländlichen Verhältnissen fest.

Präsident J. Baur ersucht um Verständnis für die Haltung des Kantonalvorstandes, der das Lehrerbildungsproblem in enger Verbindung mit der Besoldungsrevision sieht. Er versuchte, die Vorschläge von Regierungs- und Erziehungsrat nicht einfach abzulehnen, sondern durch eine positive Haltung mitzuhelfen, die bestehenden Schwierigkeiten zu meistern.

In der Detailberatung der einzelnen Vorlagen wird ohne weitere Diskussion die Vorlage des Regierungsrates vom 16. November 1955 einstimmig abgelehnt. Zur Vorlage des Erziehungsrates vom 15. Oktober 1955 werden nochmals die Bedenken gegen allzu weitgehende Kompetenzen für den Erziehungsrat und die Möglichkeit, dass gewisse Kantone eine Masseneinwanderung gut ausgewiesener Kräfte geradezu fördern könnten, geäussert. Diese Vorlage wird mit überwiegender Mehrheit gegen einzelne zustimmende Stimmen abgelehnt.

Der vom Kantonalvorstand ausgearbeitete Vorschlag, welcher zusätzliche Sicherungen zur erziehungsrätlichen Vorlage vorsieht, gibt nochmals zu einer lebhaften Diskussion Anlass.

Dr. P. Frey, Zürich, begründet abermals die ablehnende Stellungnahme der Sektion Zürich, die sich gegen einzelne kleine Kompromisse aussprach und in sämtlichen mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen von den Grundsätzen nicht abweichen wolle. Man gebe vor allem dem Druck eines einzelnen Kreisschulpräsidenten nach und gerate unter dem Drucke der Zeitnot allmählich in ein gefährliches Lavieren. Dr. Frey ersucht die Delegierten, die aus einer solchen Haltung sich ergebenden Konsequenzen für die Zukunft zu bedenken und auch diese Vorlage abzulehnen.

M. Schärer votiert ebenfalls für Ablehnung und stellt

den Antrag, der Kantonalvorstand sei zu beauftragen, Gegenvorschläge zu den Vorlagen des Erziehungsrates und Regierungsrates zu studieren und vorzubereiten. O. Meier, Pfäffikon, unterstützt diesen Antrag und freut sich über die grundsätzliche Haltung der städtischen Kollegen.

H. Schwarzenbach, Uetikon, erklärt auf Anfrage von K. Graf, Bülach, im Kantonsrat kämen zuerst die Vorlagen über die Besoldungsrevision zur Behandlung. Der Kantonsrat werde über eine Abänderung zu den Lehrerbildungsgesetzen beschliessen, gleich welche Stellungnahme die heutige Tagung auch einnehme. Deshalb wäre es vernünftig, dem Vorschlag des Kantonalvorstandes zuzustimmen, der auch im Rat etwelche Aussicht auf Erfolg haben könnte. Dieser Vorschlag biete Gewähr für eine sorgfältige Auslese der Kandidaten. Durch eine sture Ablehnungspolitik schaffe sich die Lehrerschaft bei Volk und Räten nur noch vermehrte Feindschaft.

R. Egli, Marthalen, verweist auf die auch im Bezirk Andelfingen prekäre Lage, wo gegenwärtig von 83 Lehrstellen deren 23 durch Verweser besetzt seien. In einer Gemeinde hätte die Stelle schon länger als zehn Jahre nicht mehr mit einer gewählten Lehrkraft besetzt werden können.

H. Käser, Zürich, bekennt sich zu der kleinen Minderheit der Sektion Zürich, die dem Vorschlag des Kantonalvorstandes zustimmte, um innerhalb klar umrissener Bedingungen Hand zu einer Lösung bieten zu können.

A. Zeitz, Zürich, möchte eine Beschlussfassung der Delegiertenversammlung aufschieben und der Gesamtlehrerschaft, welche in den Schulkapiteln zu den Vorlagen Stellung beziehen kann, die Entscheidung überlassen.

Nachdem M. Schärer seinen Antrag zurückgezogen hat, wird mit allen gegen acht Stimmen der von Präsident J. Baur gestellte Vermittlungsantrag gutgeheissen, wonach bei Annahme des Vorschlags des Kantonalvorstandes noch weitere Möglichkeiten zu suchen, zu prüfen und dem Erziehungsrat und den Kapiteln vorzulegen seien. Dieser Beschluss wird der Kapitelsreferentenkonferenz, welche sich mit diesen Fragen zu befassen haben wird, als Empfehlung der Delegiertenversammlung des ZKLV unterbreitet werden.

5. Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes

Um 17.15 Uhr kann der Präsident mit seiner Orientierung zu diesem Geschäft beginnen. Innerhalb der allgemeinen Situation der Besoldungsrevision für das kantonale Personal nehmen die Pfarrherren und die Lehrerschaft insofern eine besondere Stellung ein, als die Festsetzung ihrer Besoldungen nach gesetzlicher Vorschrift durch Volksabstimmung zu erfolgen hat. Neu in der allgemeinen Lohndiskussion ist nach anderthalb Jahrzehnten Kampf um einen *Ausgleich der Teuerung*, der ja immer mit erheblicher Verspätung erfolgte, die Forderung nach einer *Reallohnernhöhung*. Vergleiche mit der Entwicklung der Löhne in der Privatwirtschaft zeigen ein ständiges und sehr deutliches Zurückfallen des öffentlichen Personals. Während der Reallohngehalt von 1949—1954 in der Privatwirtschaft bei den Arbeitern durchschnittlich 56 %, den Beamten und Angestellten noch 39 % beträgt, steht dieser Gewinn beim öffentlichen Personal zwischen 3 % und 5 %. Diese Entwicklung ist deutlich aus einer graphischen Darstellung ersichtlich, welche im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 3/1956 veröffentlicht ist. (Weiteres Zahlenmaterial siehe auch «Päd. Beob.» Nr. 12, 13, 14, 17, 19 und 20/1955). Verschiedene Besprechungen

zwischen dem Kantonalvorstand und der Erziehungs- und Finanzdirektion sowie letzterer mit den Vertretern sämtlicher Personalverbände, führten zu den im «Päd. Beob.» Nr. 19/20, 1955, veröffentlichten Anträgen. Eine von der Finanzdirektion noch ein wenig «frisierte» neueste Vorlage zeigt bei den mittleren Kategorien eine kleine Verbesserung. Im Maximum würden die Besoldungen um 8,9 bis 10,9 %, im Minimum um durchschnittlich 5,5 % erhöht. Die Forderung der Personalverbände auf 3 % Erhöhung der Maxima wurde von der Finanzdirektion nicht akzeptiert. Bei Verwirklichung dieser Forderung könnten auch die in der Stadt Zürich vorgesehenen Reallohnernhöhungen, für Primarlehrer 8,7 %, für Sekundarlehrer 8,6 %, durchgeführt werden. Finanzdirektor Meier hat weitere Verhandlungen mit den Personalverbänden abgelehnt, so dass die Entscheidung nun beim Kantonsrat liegt und die endgültige Regelung noch offen steht.

Im Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat liegt noch kein Vorschlag über die Regelung der Versicherungsfrage vor. Es besteht aber die Absicht, ab 1. Januar 1956 die neue Gesamtbesoldung zu versichern, auf Einkaufsbeiträge für die erhöhte versicherte Besoldung zu verzichten, dafür die Prämie um 10 % von 5 % auf 5,5 % für die Versicherten, für den Kanton von 7 % auf 7,7 % zu erhöhen, die maximale Witwenrente auf 30 % des zuletzt vom Versicherten bezogenen Gehaltes festzusetzen und endlich den technischen Zinsfuss bei der BVK von 3½ % auf 3¼ % zu reduzieren. Sollte der Kantonsrat den Begehren der Personalverbände entsprechen, so wäre mit einer weiteren Erhöhung der Versicherungsprämie um 0,1 % bis 0,2 % zu rechnen. Diese neuen Prämien scheinen für den einzelnen tragbar; für die BVK werden sie recht ertragreich ausfallen. Nicht unerwähnt bleiben darf ein Schreiben des Arbeitgeberverbandes an den Finanzdirektor, in welchem die vorgesehenen Reallohnernhöhungen als unverantwortlich bezeichnet werden. Die obersten Behörden sicherten zu, dass die Lehrerschaft mit dem übrigen Personal gleichgestellt werden solle, d. h. gleiche prozentuale Erhöhung rückwirkend auf den 1. Januar 1956.

In Voraussicht der kommenden Revisionen hat der Kantonalvorstand schon im Juli des vergangenen Jahres Erziehungs- und Finanzdirektion ersucht, mit einer Gesetzesvorlage den Kantonsrat zu ermächtigen, die Besoldungen für Pfarrer und Lehrer in eigener Kompetenz festzusetzen, wie dies für das übrige Staatspersonal der Fall ist. Leider dauerte es etwas lange, bis an zuständiger Stelle die Einsicht dazu heranreifte, so dass erst am 14. Januar 1956 die regierungsrätliche Vorlage: «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer vom ...» bekanntgeworden ist. Man muss sich im klaren sein, dass dieses Gesetz in der Volksabstimmung auf Widerstand stossen kann, da es einen Abbau bestehender Volksrechte und deren Delegation an eine Behörde bringt. Um sich im Abstimmungskampf mit etwelcher Aussicht auf Erfolg einsetzen zu können, ist die Geschlossenheit innerhalb der Lehrerschaft unentbehrlich. Es muss betont werden, dass es nicht in erster Linie um die Limitierung der freiwilligen Gemeindezulage geht, sondern um den Grundsatz, wer in Zukunft für die Festsetzung der Besoldungen zuständig sein soll.

Der Kantonalvorstand hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der in folgenden Punkten von der regierungsrätlichen Vorlage abweicht:

- a) In Art. I, § 58: Streichung von Absatz 2: «Hat ein Pfarrer neben der Besoldung Anspruch auf eine Alters-

rente aus der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, so wird die Besoldung um diesen Betrag gekürzt.»

In entsprechender Weise muss aus dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 § 11 gestrichen werden.

b) In Art. II, § 3, Streichung von Absatz 3: «Als Gemeindezulage gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung, die Sozialzulagen sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen.»

c) Art. II, § 3, Absatz 1, heisst: «Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen ausrichten. Sie dürfen einen Drittels des Grundgehaltes nicht übersteigen.» Fassung des Kantonalvorstandes: «Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen ausrichten. Der Kantonsrat ist befugt, für diese Gemeindezulagen eine Höchstgrenze festzusetzen.»

In der Festsetzung der Limitierung sucht der Kantonalvorstand einen Mittelweg zwischen den extremen Lösungen, einerseits die Limite im Gesetz festzulegen, anderseits dieselbe gänzlich aufzuheben. Er ist der Auffassung, der Kantonsrat werde die richtigen Relationen finden.

Die Konferenz der Sektionspräsidenten hat dem Vorschlag des Kantonalvorstandes am 25. Januar 1956 einstimmig zugestimmt. Er lautet:

*Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer.
(Vorschlag des Vorstandes des ZKLV)*

Art. I

§ 58 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902/2. Februar 1919 in der Fassung vom 22. Mai 1949 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 58. Die Besoldungen der Pfarrer und Pfarrverwesen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Kirchenrat ist berechtigt, Pfarrern kleiner Kirchengemeinden ohne Gewährung von Besoldungszulagen zusätzliche Funktionen im Dienste der Landeskirche zu übertragen.

Art. II

Die §§ 1 bis 9, 12 und 21 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Besoldungen der Volksschullehrer werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 2. Die Grundgehälter und allfällige kantonale Zulagen werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinden aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt durch Verordnung des Regierungsrates.

An die Grundgehälter sollen der Staat gesamthaft 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen.

§ 3. Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen ausrichten. Der Kantonsrat ist befugt, für diese Gemeindezulagen eine Höchstgrenze festzusetzen.

Werden die Grundgehälter und Zulagen vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so wird auch die kantonale Höchstgrenze der Gemeindezulage im gleichen Verhältnis ergänzt oder gekürzt.

Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

§ 4. Die Verordnungen zu den §§ 1—3 unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. III

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberchtigten mit Wirkung ab 1. Januar 1956 in Kraft.

Nachdem Präsident J. Baur auf eine entsprechende Anfrage mitgeteilt hat, es bestehe die Aussicht, für die bei der BVK versicherte freiwillige Gemeindezulage die gleiche Regelung zu treffen wie für das Grundgehalt, schliesst er seine Orientierung mit der Bitte, die Delegierten möchten dem Vorschlag des Kantonalvorstandes ihre Zustimmung erteilen.

Da das Wort von den Delegierten nicht verlangt wird, kann sogleich zur Abstimmung geschritten werden.

Der Vorschlag des Kantonalvorstandes wird einstimmig gutgeheissen.

6. Allfälliges

Präsident J. Baur ersucht die Sektionspräsidenten, dem Kantonalvorstand bis spätestens 10. März 1956 weitere Vorschläge mit Begründungen für Massnahmen zur Behebung des Lehrermangels einzureichen. Mit dem Wunsche, alle Kollegen möchten für die von der heutigen Tagung gutgeheissenen Vorlagen sich persönlich bei der Bevölkerung und in den Parteien einsetzen, um für den Volksschullehrerstand zeitgemäße Anstellungsbedingungen zu schaffen, schliesst der Präsident um 18.00 Uhr die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Der Protokollaktuar:
W. Seyfert.

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

34. Sitzung, 22. Dezember 1955, Zürich (II. Teil)

Auch auf einige im Zusammenhang mit der Revision angemeldete Änderungen der Besoldungsverordnung (wie AHV-Abzug bei den noch im Amte stehenden Lehrern über 65 Jahren u. a.) wurde nicht eingetreten.

Über eine allfällige Erweiterung des Mitgliederkreises des ZKLV durch Aufnahme von Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in den Verein gehen die Meinungen innerhalb des Kantonalvorstandes noch auseinander.

Der neu geschaffene Reisedienst soll nicht nur eine Propagandastelle sein, sondern unseren Mitgliedern auch eine gewisse Vergünstigung bei der Teilnahme an Reisen ermöglichen.

Einer Gemeindeschulpflege und den Bezirkssektionen wird mitgeteilt, der Kantonalvorstand sei der Auffassung, an die Examensitzungen mit den Visitatoren seien auch die Lehrer bzw. Lehrervertreter in den Schulpflegen einzuladen.

E. E.

Für Mitglieder des SLV

NEU! Auf Wunsch bequeme Zahlungserleichterungen.
Mitgliederkarte bitte beim Kauf vorweisen. Nachträgliche Rabattbegehren können nicht berücksichtigt werden.
Die neuen, beliebten Pfister-Vorteile: Reisevergütung bei Kauf ab Fr. 1000,—, Gratislagerung, 10 Jahre vertragliche Garantie, Franko-Haus-Lieferung, Umtausch Ihrer alten Möbel gegen neue.

5%
Rabatt
bei

Zürich - Basel - Bern - St. Gallen - Lausanne
Genf - Bellinzona - Winterthur - Zug - Luzern
Neuenburg - Fabrikausstellung Suhr.

Wo Sie also auch später wohnen mögen,
überall haben Sie den beliebten und wertvollen Pfister-Kundenservice in der Nähe!

Möbel-Pfister AG



Import
E. GROLIMUND AUTOMOBILE AG
Goldbrunnenstr. 120 Zürich Tel. 35 20 20

Für Schulen! Leihweise Abgabe von Diapositiven

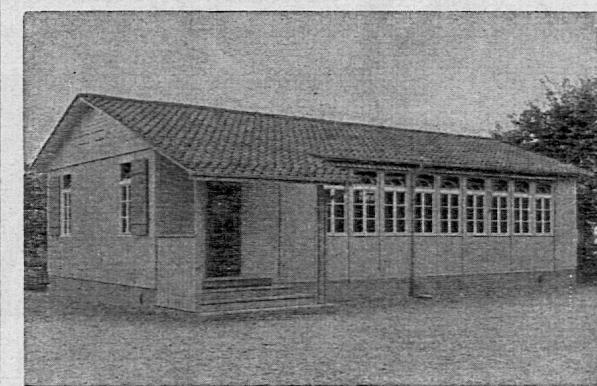
in Schwarz und Farbig

Grösse: 8,5×10 cm gefasst

Diapositive von Landschaften, Blumen sowie von Genreaufnahmen, z. B. Trachten, Volkstypen usw. Für die Neuanfertigung von Diapositiven steht unsere reichhaltige Bilder-Auswahl zu Diensten.

Jean Gaberell AG • Photo-Verlag • Thalwil

Telephon 92 04 17



Schulpavillons

System „HERAG“

aus vorfabrizierten, zerlegbaren Elementen.
Rasch montiert, gut isoliert.

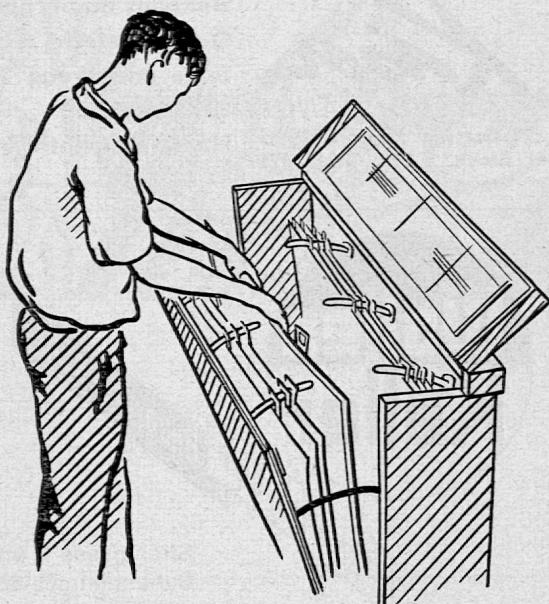
Bestens geeignet zur Behebung der akuten Raumnot.

Auskunft, Prospekt und Referenzen durch

Hector Egger AG., Langenthal

Architekturbureau und Bauunternehmung

Telephon 063/2 33 55



Bilder- und Planschrank «Eiche»

Ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Bilder, Pläne, Zeichnungen, Skizzen usw. rationell einzuordnen.

Ausführung: Eiche hell, solid und sauber gearbeitet
(Schweizerfabrikat).

Grösse: Breite 130 cm
Höhe 115 cm
Tiefe 40 cm

Zu jedem Schrank werden Aufhänger und Nietösen für 150 Dokumente, 1 kombinierte Loch- und Ösenzange, Verstärkungsband sowie 150 farbige Kartenreiter mitgeliefert.

Verlangen Sie bitte Spezialofferte oder Vertreterbesuch!

ERNST INGOLD & CO., HERZOLENBUCHSEE

Das Spezialhaus für Schulbedarf — Fabrikation u. Verlag

Dingstfreuden

durch den Einkauf im guten Zürcher Spezialgeschäft

Mitglieder! Berücksichtigt für Eure Einkäufe die nachstehenden bewährten Spezialfirmen



Bei Kauf oder Reparaturen von
Uhren, Bijouterien
wendet man sich am besten an das
Uhren- und Bijouteriegeschäft
Rentsch & Co. Zürich
Weinbergstrasse 1/3 beim Central
Übl. Lehrer-Rabatt



In Geigenfragen kann nur der
FACHMANN Ihr Berater sein!
Erstklassige Referenzen

Wo erhalten Sie den Prospekt für
Krampfadernstrümpfe



Zürich Seefeldstrasse 4



Stempel
u.Gravier AG

Limmattuoi 32 Zürich 1 Tel. 32 61 89



**Klaviere - Musikalien
Schallplatten**

jetzt beim Central
Zähringerstrasse 32
Tel. 34 48 44



**Präzisions-Uhren
Schmuck — Bestecke**
aus dem Vertrauenshaus
H. CLASS-SCHLATTERER
Seit 1906 am Helvetiaplatz, Zürich

Der neue Hut

elegant, gut und preiswert
aus dem guten Spezialgeschäft für den Herrn

GRIMM
RECKEWERTH

Zürich 1 Marktgasse 20 / Ecke Rindermarkt

Eine wirklich ideale Schreibmaschine
für den Lehrer



ist die neue
**GOSEN
TIPPA**

schn ab
Fr. 285.-

Äußerlich von bestechender Eleganz, birgt sie im Innern einen aussergewöhnlich robusten Mechanismus, so dass trotz kleinem Format und geringem Gewicht auch bei grosser Beanspruchung leicht und schnell geschrieben werden kann.

Unverbindliche Vorführung oder Probestellung durch:

**ROBERT
GUBLER**

Bahnhofstrasse 93 ZÜRICH 1 Telephon (C51) 23 46 64



Bekannt durch gute
Qualitätsstoffe,
feine und grobe Tüle
sowie schöne
Handdruckstoffe



Bekannt für besonders gut
Strehlgasse 4 und
Bahnhofstraße 82
Zürich 1